

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 1/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Hamburg 6, Schäferkampsallee 24,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Harald Pickel,
Ahrensburg, Wulfsdorfer Weg 8 c.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter von W u l f f e n und Dr. B u r c h a r d t beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. Oktober 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren, von der Beklagten als Berufshilfeleistung die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung eines Autotelefons zu erhalten, ohne Erfolg geblieben (Bescheid der Beklagten vom 4. Dezember 1984; Urteile des Sozialgerichts vom 16. April 1986 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 5. August 1987 sowie - nach Zurückverweisung des Rechtsstreits durch das Bundessozialgericht -BSG- - vom 31. Oktober 1990). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, der Anspruch des Klägers sei unbegründet, weil das Autotelefon nicht wegen der Unfallfolgen notwendig sei; entscheidend dafür, daß der Kläger nur behindertengerechte Telefonzellen benutzen könne, sei vielmehr dessen unfallunabhängige Behinderung, wozu insbesondere die Spastik der rechten Körperhälfte und beider unterer Extremitäten zähle.

Mit seiner hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, die Revision sei wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Das LSG habe ausgeführt, er - der Kläger - habe trotz ausdrücklichen Hinweises durch den Senat nichts dafür vorgetragen, daß der durch den Unfall verminderten Funktionstüchtigkeit des linken Armes eine wesentliche Bedeutung für die Unmöglichkeit der Benutzung einer nicht behindertengerechten Telefonzelle zukäme. Nach Ansicht des Klägers sei es unvertretbar, ihm zusätzlich zu seinen schweren körperlichen Einschränkungen auch den Beweis zuzumuten, daß er in seiner beruflichen Tätigkeit auch tatsächlich beeinträchtigt sei. In solchen Fällen müsse es vielmehr der Beklagten obliegen, den Beweis des Gegenteils zu führen. Diese Rechtsfrage sei im Interesse der Allgemeinheit und aller Behinderten von grundsätzlicher Bedeutung. Außerdem habe das LSG seine Pflicht zur Amtsermittlung verletzt. Das LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen, ein Sachverständigengutachten zu der Frage einzuholen, ob der Kläger wegen der durch den Arbeitsunfall eingetretenen Verschlechterung seines Zustandes ein Autotelefon benötige.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG erfordert § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47, 54, 58). Daran fehlt es der Beschwerde.

Zur Begründung der Grundsätzlichkeit einer Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG muß ua erläutert werden, daß und warum die aufgeworfene Rechtsfrage in dem angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich und klärungsbedürftig ist. Hierzu hätte der Kläger zunächst darlegen müssen, daß es für die Entscheidung des LSG überhaupt auf die Frage ankam, welcher Partei eine Beweisführungslast oblag oder welche Partei die Beweislast der Nichterweislichkeit einer Tatsache zu tragen hat. Die Beschwerdebegründung enthält aber lediglich Ausführungen zur Darlegungslast bzw zur



prozessualen Mitwirkungspflicht des Klägers und geht nicht auf die hierzu bereits vorhandene Rechtsprechung des BSG ein.

Auf eine Verletzung des § 103 SGG (Verletzung der Amtsermittlungspflicht) kann die Beschwerde nur gestützt werden, wenn sich der geltend gemachte Verfahrensmangel auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Einen solchen Beweisantrag hat der Beschwerdeführer nicht bezeichnet.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

